

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch"
der Stadt Lippstadt

Im Auftrag von:
MK Windkraft
Matthias Kynast
Am Wördehof 2
59597 Erwitte

Umfang 29 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang,
Überarbeitete Fassung: Münster, 26. August 2019

Erstellt durch:



Ökoplanung münster
Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski

Dipl.-Biologe **Frank Wierzchowski**

Kapuzinerstraße 19 48149 Münster

Telefon 0251 3952637 Mobil 0175 1133185

frank.wierzchowski@oekoplanung-muenster.de

Bearbeiter: Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung.....	5
II Rechtlicher Rahmen.....	6
III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose.....	8
IV Planungsrelevante Arten.....	13
V Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
VI Zulässigkeit des Vorhabens.....	22
VII Literatur	27
VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch" der Stadt Lippstadt.	8
Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 319 „Zum alten Bruch“ der Stadt Lippstadt - Stand 07.12.2017.	9

I Einleitung

Der Projektierer MK Windkraft Beteiligungsprojekte aus Erwitte, vertreten durch Herrn Matthias Kynast, plant den Bau einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage auf dem Grundstück eines brachliegenden landwirtschaftlichen Betriebes. Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch" und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt sollen durch die Ausweisung eines Sondergebietes die Grundlagen für die Errichtung der Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Herr Matthias Kynast beauftragte den Verfasser Ende 2016 hierzu mit der Durchführung faunistischer Erfassungen der Amphibien und Brutvögel sowie mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Stufe II der Verwaltungsvorschrift Artenschutz Nordrhein-Westfalens.

Im Juli 2018 wurde seitens des Landesamtes für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW die Liste der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten überarbeitet und aktualisiert. Hieraus entstand die Notwendigkeit, die bestehende artenschutzrechtliche Prüfung nachträglich um die 2017 im Plangebiet festgestellten Arten Bluthänfling und Star zu ergänzen.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

II Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die MK Windkraft Beteiligungsprojekte aus Erwitte betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch" sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan umfasst nach derzeitiger Abgrenzung eine Größe von 2,3 ha. Abbildung 1 zeigt ein Luftbild der Fläche und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 319 „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“ der Stadt Lippstadt. Abbildung 2 zeigt einen Bebauungsplanentwurf.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Stadtgebiet Lippstadts im Bereich des Stadtteils Herringhausen im Außenbereich. Das Areal wird im Westen durch die "Horner Straße" und im Süden durch den Feldweg "Zum alten Bruch" begrenzt. Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet an die offene Feldflur. Nördlich und südöstlich befinden sich, mit Abstand zur Planfläche, zwei Waldgebiete. Entlang der Horner Straße bestehen Obstbaumreihen.

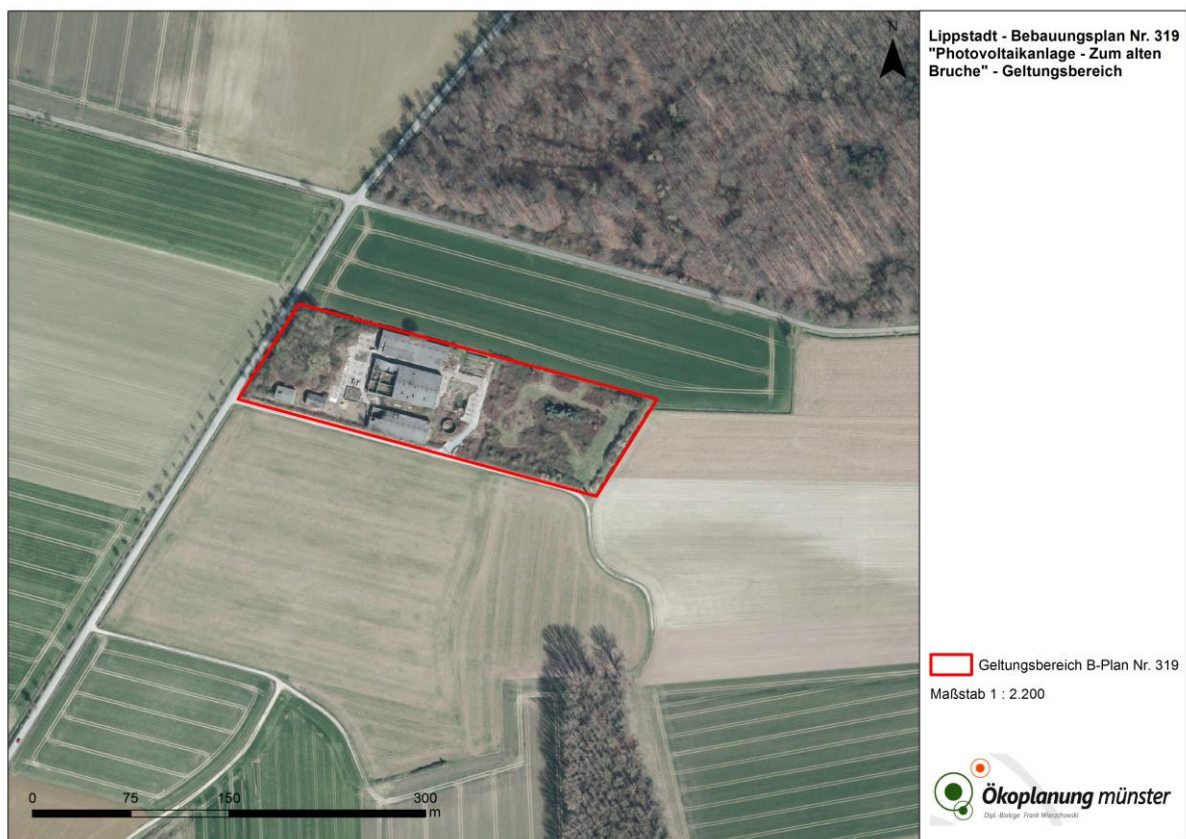


Abbildung 1: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch" der Stadt Lippstadt.

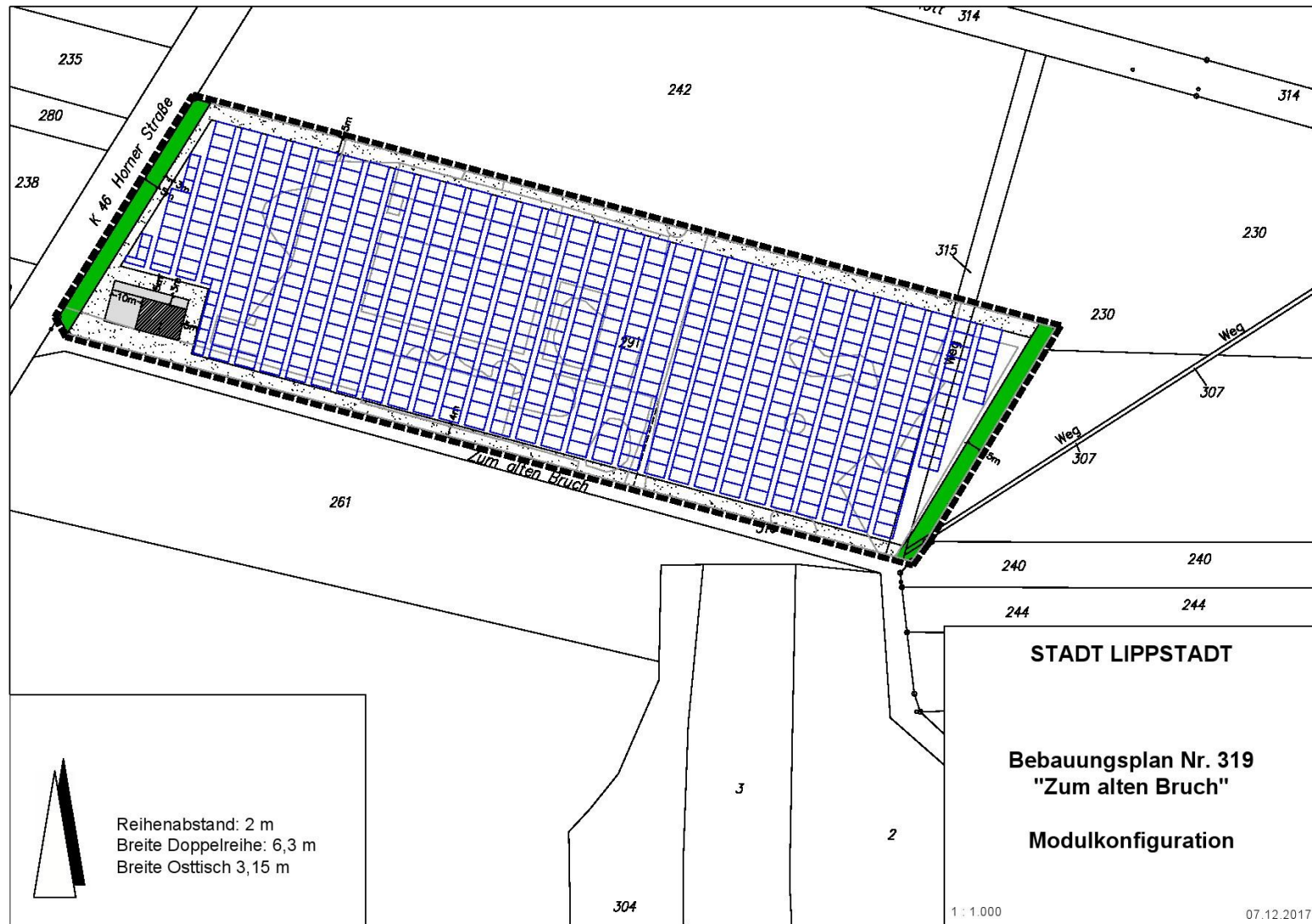


Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 319 „Zum alten Bruch“ der Stadt Lippstadt - Stand 07.12.2017.

Das Plangebiet wurde bis in die 1980er Jahre als landwirtschaftlicher Betrieb zur Schweinemast genutzt und liegt seitdem brach. Auf dem Gelände bestehen mehrere alte Stallanlagen, landwirtschaftliche Nebengebäude sowie ein Fahrsilo. Große Teile des Areals sind versiegelt. Die ehemaligen Gebäude und damit auch die Verschalungen und Dacheindeckungen aus asbesthaltigen Eternit unterlagen danach für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren dem Einfluss von Vandalismus und Verfall. Zudem bestehen auf dem Gelände umfangreiche Ablagerungen von Abfällen, die im Laufe der Zeit eingebracht wurden. Im westlichen Teil der Planfläche wurden vormalig Auskofferungen durchgeführt. Der ausgehobene Boden wurde damals vermutlich zusammen mit dem geringwertigen Unterbodenmaterial im östlichen Teil des Plangebietes flächig ausgebracht. Im westlichen Teil der Planfläche hat sich in der Folge der Sukzession ein Gehölzaufwuchs mit einem Alter von ca. 20 Jahren gebildet. Im zentralen Teil des Areals befinden sich die ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäude sowie ein ehemaliges Fahrsilo. Die Gebäude sind teils verfallen, eingestürzt bzw. einsturzgefährdet. Im hinteren Bereich des ehemaligen Fahrsilos wurde vermutlich bereits in den 1980er Jahren Erdmaterial aufgehäuft. Dieses hat in der Folge vermutlich die vorhandenen Abflüsse verstopft, so dass sich im vorderen Teil des Fahrsilos ein vermutlich ganzjährig wasserführendes Becken bilden konnte. In diesem Bereich hat sich in der Folge ein künstlicher Teich mit einer von Gifthahnenfuß und Rohrkolben dominierter Vegetation entwickelt. Im östlichen Teil der Planfläche hat sich auf dem ausgebrachten Bodenmaterial eine Brachfläche mit starkem Aufwuchs von Brombeergebüschen entwickelt. Im Rahmen der jagdlichen Nutzung des Teilareals wurden im Zentrum der Fläche einige Fichten angepflanzt. Am östlichen Rand besteht eine Hecke, die das Areal von den benachbarten Äckern abgrenzt. Auf der Fläche wurden in den letzten Jahren Schneisen zur Jagd freigeschnitten. Der Rest des Gebietes ist durch einen sukzessionsbedingten Aufwuchs von Brombeeren dominiert.

Die MK Windkraft plant die großflächige Räumung, Entsiegelung und Sanierung des brachliegenden Schweinemastbetriebes und die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2.000 KW. Die Solarmodule sollen nach Westen und Osten ausgerichtet auf bis zu 3 m hohen Ständern montiert werden. Zur Unterbringung der technischen Anlagen (Wechselrichter, Transformatoren und Netzanbindung) ist nach derzeitigem Stand ein Bestandsgebäude im Südwesten der Fläche vorgesehen. Gegebenenfalls ist auch ein weiteres Gebäude im nördlichen Teil der Fläche zum Erhalt vorgesehen. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Bebauungsplan Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch" der Stadt Lippstadt

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das Bebauungsplanvorhaben Nr. 319 „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“ der Stadt Lippstadt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen der Vorhaben zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel V) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Kulisseneffekte, auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.

- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebs- und Wartungsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von maximal 150 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

IV Planungsrelevante Arten

Auf Grundlage der vom Verfasser im Jahr 2017 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Wachtel und Waldohreule sowie die Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch „Art für Art“ einzeln zu prüfen. Ferner sind pauschal die im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu prüfen.

Nach Absprache mit der UNB des Kreises Soest werden auf Potenzialbasis Vorkommen von Fledermäusen mit Quartieren an und in Gebäuden in der ASP berücksichtigt. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen in ihrer Mauerwerksstruktur teils Spalten auf, in denen, wenn auch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit, im Sommerhalbjahr Einstandsquartiere einzelner Gebäude bewohnender Fledermäuse vorliegen können. Nach LANUV (2017) sind im Umfeld des Plangebietes (Messtischblatt 4315, Quadrant 4) Vorkommen von insgesamt elf Fledermausarten bekannt. Hiervon nutzen die sechs Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus mit unterschiedlicher Häufigkeit auch Quartiere an und in Gebäuden und werden daher im Rahmen der ASP ebenfalls „Art für Art“ einzeln geprüft. Die Quartiere von Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus liegen hingegen nicht oder nur in Ausnahmefällen in und an Gebäuden. Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes können Fledermausquartiere in Gehölzen sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Arten können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet festgestellten Amphibienarten Bergmolch, Teichmolch und Grasfrosch sowie Seefrosch und Teichfrosch aus der im Rahmen der Untersuchungen nicht näher differenzierten Gruppe der Wasserfrösche gehören zwar, wie alle einheimischen Amphibienarten, zu den national nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „besonders geschützten Arten“, seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung jedoch nur für eine Auswahl von sogenannten "planungsrelevanten Arten" sowie die "europäischen Vogelarten" durchzuführen (vgl. Kiel 2007). Die benannten Amphibienarten, die zwar zu den national besonders geschützten Arten, nicht aber zu den streng geschützten Arten zählen, werden in dieser Liste planungsrelevanter Arten nicht aufgeführt (vgl. LANUV 2017). Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von

den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. MKULNV 2016).

V Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen in Kapitel VIII dieses Gutachtens. Verwendet wird eine Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Kühnel et al. (2009), Meinig et al. (2009), Meinig et al. (2010), Schlüpmann et al. (2011), Sudmann et al. (2009) und Grüneberg et al. (2015).

Ergebnisse der Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Brutvögel

Im Plangebiet bestehen Vorkommen des Bluthänfling, des Feldsperlings sowie verschiedener europäischer Vogelarten. Die Brutvorkommen befinden sich sowohl im Bereich der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, wie auch in und an Gehölzen und aufwachsenden Sträuchern und Brombeergebüschen. Im Rahmen von Abbrucharbeiten sowie von Gehölzfäll- und Rodungsarbeiten kann eine Tötung von einzelnen Individuen des Bluthänflings, des Feldsperlings sowie europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude und den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können Tötungen von Individuen des Bluthänflings, des Feldsperlings sowie europäischer Vogelarten und ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Die 2017 festgestellten Vorkommen von Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Wachtel und Waldohreule liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Tötungen einzelner Individuen der benannten Arten können sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die im Gebiet befindlichen, überwiegend baufälligen oder bereits eingestürzten Gebäude, weisen in ihrer Mauerwerksstruktur und auch in den Balkenlagen der Bedachungen Spalten auf, die von den Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus im Sommerhalbjahr potenziell als Quartier genutzt werden können. Die Gebäude und Dacheindeckungen befinden sich allgemein in einem schlechten baulichen Zustand und sind daher allgemein stark Wind exponiert. Die Wahrscheinlichkeit von Fledermausquartieren wird insgesamt als gering eingeschätzt, sie können jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit vollständig ausgeschlossen werden. Im Winterhalbjahr werden das verbliebenen, meist einschalige Mauerwerk und die Balkenlagen als nicht frostsicher eingeschätzt. Winterquartiere von Fledermäusen können daher sicher ausgeschlossen werden. Tötungen einzelner Individuen der Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus während eines Abbruchs im Sommerhalbjahr können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude betreffend können Tötungen von Individuen der benannten Arten und ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet wurde der Laubfrosch mit einer kleinen Population von 15-20 Rufern in einem künstlichen Gewässer, das aus einer ehemaligen Güllegrube oder einem Fahrsilo hervorgegangen ist, nachgewiesen. Das brachliegende Gelände und die aufwachsenden Brombeersträucher auf der Fläche stellen vermutlich Landlebensräume der Art dar. Innerhalb der Gruppe der Wasserfrösche befinden sich häufig einzelne Individuen der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Amphibienart Kleiner Wasserfrosch. Die Landlebensräume der Art liegen vermutlich in den nahegelegenen Ruderal- und Brachebereichen. Tötungen von Individuen der beiden Arten können insbesondere im Rahmen von Erdarbeiten auf der zum Eingriff vorgesehenen Brachfläche oder sommerlicher Rückbauarbeiten an dem vorhandenen Gewässer nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch Fang und Umsiedlung der vorhandenen Vorkommen von Laubfrosch und Wasserfröschen in ein geeignetes Ersatzgewässer können Tötungen von Individuen der

benannten Arten und ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Brutvögel

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2017 wurden die Brutvogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Wachtel und Waldohreule im Plangebiet festgestellt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Wachtel und Waldohreule lagen hierbei in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, um baubedingte Störungen sicher ausschließen zu können. Betriebsbedingt werden auf der Fläche nur punktuelle Wartungsarbeiten erforderlich sein. Länger andauernde Störungen oder Störungen mit einem erheblichen Charakter sind nicht anzunehmen. Von den vier festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings werden auf der Eingriffsfläche zwei vermutlich nicht erhalten bleiben. Als Kulturfolger wird der Bluthänfling als verhältnismäßig störungstolerant eingeschätzt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings auf der Fläche werden voraussichtlich nicht erhalten bleiben und sind wie auch zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings im lokalen Umfeld des Vorhabens auszugleichen. Die Offenlandbrüter Feldlerche und Wachtel meiden Flächen mit starken Vertikalstrukturen zur Brut. Durch die geplanten Baumaßnahmen auf der Brachfläche in Verbindung mit einer Bauflächenräumung ist anlagenbedingt von einer Abnahme der vorhandenen Vertikalstrukturen auszugehen. Schall- und Lichtimmissionen sind nur punktuell, beispielsweise im Rahmen von Wartungsarbeiten, anzunehmen. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für keine der benannten Vogelarten anzunehmen.

Fledermäuse

Im Rahmen des Vorhabens sind keine oder nur punktuelle Lichtimmissionen (beispielsweise für Wartungsarbeiten) anzunehmen, die Fledermäuse während der Jagd stören könnten. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das bisherige Kleingewässer und die bisherigen Vorkommen von Kleinem Wasserfrosch und Laubfrosch auf der Fläche werden zukünftig nicht erhalten bleiben und sind im lokalen Umfeld des Vorhabens auszugleichen. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle Amphibienarten sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Brutvögel

Im Jahr 2017 wurden im Untersuchungsgebiet drei Revierpaare der Feldlerche und ein Vorkommen der Wachtel festgestellt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten lagen in offenen Agrarflächen und außerhalb des geplanten Eingriffs. Die Offenlandbrüter Feldlerche und Wachtel meiden Flächen mit starken oder durchgehenden Vertikalstrukturen zur Brut. Anlagenbedingt ist in Verbindung mit der Baufelddräumung im Rahmen des Vorhabens von einer Abnahme der vorhandenen Vertikalstrukturen auszugehen. Die auf der Fläche geplanten Photovoltaikmodule werden mit Aufständerrung eine maximale Höhe von ca. 3 m erreichen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten kann sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt sicher erhalten.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanvorhabens, aber innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 2017 je ein Revierpaar des Mäusebussards und der Nachtigall, zwei Paare Stare sowie zwei Revierpaare der Waldohreule festgestellt. Es ist anzunehmen, dass alle vier Arten die brachliegende Eingriffsfläche zur Jagd- und zur Nahrungssuche aufsuchen. Vergleichbare Brachflächen sind im Umfeld des Vorhabens selten, alternative Nahrungs- und Jagdflächen für alle vier Arten hingegen vielfach vorhanden. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die vorhandene Brachfläche kein essentieller Habitatbestandteil der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mäusebussard, Nachtigall, Star und Waldohreule. Mittelfristig ist auf der zum Eingriff vorgesehenen Fläche die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen, das auch zukünftig trotz Photovoltaiknutzung Mäusebussard, Star und Waldohreule als Jagdfläche zur Verfügung steht. Es ist anzunehmen, dass die ökologische

Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt.

Der Feldsperling wurde 2017 mit drei Revierpaaren innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanvorhabens festgestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Der Bluthänfling wurde 2017 mit vier Revierpaaren innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanvorhabens festgestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht für alle der vier Revierpaare mit Sicherheit erhalten. Für zwei der Revierpaare ist nach gutachterlicher Einschätzung anzunehmen, dass diese in den Gehölzstreifen am westlichen und östlichen Rand des Plangebietes erhalten bleiben. Nach gutachterlicher Einschätzung verbleiben auf der zukünftig mit extensivem Weidegrünland bestandenen Fläche im ausreichenden Maße Sämereien als Nahrungsgrundlage für zwei Revierpaare. Für zwei weitere Revierpaar der Art bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang jedoch nicht mit Sicherheit erhalten. Zwar verbleiben in ausreichendem Maße Brutplätze, die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen, als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, reicht jedoch nicht mit Sicherheit aus, damit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist generell anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

Fledermäuse

In und an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden der ehemaligen Schweinemastanlage können im Sommerhalbjahr Einstandsquartiere einzelner Individuen der Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass vergleichbare Quartiermöglichkeiten an Gebäuden im weiteren Umfeld des Vorhabens mehrfach vorhanden sind. Die vorhandene Brachfläche ist aufgrund einer hohen Verfügbarkeit von Futterinsekten als allgemein gute Nahrungs- und Jagdfläche für Fledermäuse anzusehen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich vielfach alternative Strukturen, die ebenfalls von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden können. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Brachfläche daher kein essentieller Habitatbestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der einzelnen Fledermausarten. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für alle Fledermausarten auch nach Durchführung des Vorhabens sicher erhalten bleibt.

Amphibien

Im Plangebiet wurde der Laubfrosch mit einer kleinen Population von 15-20 Rufern in einem künstlichen Gewässer, das aus einer ehemaligen Güllegrube oder einem Fahrsilo hervorgegangen ist, nachgewiesen. Der Gesamtbestand der Art wurde auf 40-70 Individuen geschätzt. Das brachliegende Gelände und die aufwachsenden Brombeersträucher auf der Fläche stellen vermutlich Landlebensräume der Art dar. Innerhalb der Gruppe der Wasserfrösche befinden sich häufig einzelne Individuen der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Amphibienart Kleiner Wasserfrosch. Die Landlebensräume der Art liegen vermutlich in den nahegelegenen Ruderal- und Brachebereichen. Das vorhandene künstliche Gewässer stellt für beide Arten kein ideales Laichgewässer dar. Ohne Unterhaltungsmaßnahmen ist innerhalb von 10-15 Jahren von einer vollständigen Verlandung des Gewässers und einem Erlöschen der Amphibienpopulationen auszugehen. Das vorhandene, künstlich entstandene Kleingewässer ist im Rahmen des Vorhabens zum Rückbau vorgesehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt nach Durchführung des Vorhabens nicht mit Sicherheit erhalten. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

VI Zulässigkeit des Vorhabens

Das Bebauungsplanvorhaben Nr. 319 "Photovoltaikanlage Zum alten Bruch" der Stadt Lippstadt ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude und den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (Feldsperling, europäische Vogelarten, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus), vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Bluthänfling und Feldsperling) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen in Verbindung mit Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen (Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (Bluthänfling, Feldsperling, europäische Vogelarten, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus)

- Sommerliche Brutvorkommen des Bluthänflings, des Feldsperlings und europäischer Vogelarten in den zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden und in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In und an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden können im Sommerhalbjahr Einstandsquartiere einzelner Individuen der Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Abbruch der Gebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.
- **Maßnahmen den Abbruch der Bestandgebäude betreffend können nur zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Zwischen dem 01.03. und dem 15.11. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich. Dies umfasst den Abbruch des gesamten Mauerwerks sowie der Balkenlagen. Eine Abnahme der**

vorhandenen Dacheindeckungen sowie ein Ausbau von Türen und Fenstern sind hiervon freigestellt.

- Maßnahmen den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich. Dies umfasst auch sämtliche im Plangebiet aufwachsende Gehölze sowie Sträucher, Hecken und Verbuschungen mit Brombeeren.

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung oder ökologischen Baubegleitung der Nachweis erbracht, dass keine Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen im Plangebiet bzw. in Teilen davon vorliegen und keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen, sind Maßnahmen den Abbruch der Bestandsgebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Bluthänfling)

- Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings im räumlichen Zusammenhang bleibt nach Durchführung der geplanten Abbruch-, Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten im Plangebiet für zwei der vier festgestellten Brutvorkommen nicht mit Sicherheit erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten und Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) sicher auszuschließen. Seitens des Landesamtes für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW bestehen derzeit noch keine Vorgaben für den Bluthänfling betreffende Maßnahmen.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Bluthänfling ist im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Radius) eine Fläche von 2.500 m² (1.250 m² pro Revierpaar) als Nahrungsfläche für die Art zu optimieren und deutlich zu extensivieren. Als geeignete Maßnahme wird die Anlage einer

Brachfläche bzw. eines Brachestreifens angesehen. Eine Düngung oder ein Einsatz von Pestiziden auf der Fläche ist nicht zulässig. Die Fläche ist in einem Abstand von zwei bis drei Jahren im Winterhalbjahr zu mulchen, um eine dauerhafte Gehölzentwicklung zu unterbinden. Es ist möglich, die Bildung der Brache zu Beginn durch teilweise Einsaat einer Wildpflanzenmischung einheimischer Blühpflanzen zu initialisieren. Im Hinblick auf die Zielart wird eine Beimischung von Sonnenblumensamen als sinnvoll angesehen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Feldsperling)

- Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings im räumlichen Zusammenhang bleibt nach Durchführung der geplanten Abbruch-, Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten im Plangebiet nicht mit Sicherheit erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten und Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) sicher auszuschließen.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling sind im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Radius) mindestens zwölf für die Art geeignete Nisthilfen (Verhältnis 1:4) fachgerecht anzubringen. Die Nisthilfen haben eine artgerechte Einflugöffnung von mindestens 32 mm Durchmesser aufzuweisen. Die Öffnung der Nisthilfen sollte nicht nach Westen (Hauptwindrichtung) ausgerichtet sein. Eine Anbringung sollte bevorzugt im Traufenbereich von Gebäuden (ca. 3-5 m Höhe) oder an Obstgehölzen erfolgen. Empfohlen werden langlebige Nisthilfen aus Blähbeton. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld der geplanten Abbruch- und Umbaumaßnahmen durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen in Verbindung mit Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen (Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch)

- Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kleinem Wasserfrosch und Laubfrosch im räumlichen Zusammenhang bleibt nach dem Rückbau des derzeitigen Kleingewässers nicht erhalten. Tötungen von Individuen der beiden Arten können im Rahmen von Erdarbeiten auf der zum Eingriff vorgesehenen Brachfläche oder sommerlicher Rückbauarbeiten des vorhandenen Gewässers nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Verbindung mit Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen sind notwendig, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten und Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) sowie Tötungen von Individuen der benannten Arten und Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher auszuschließen.
- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Kleinen Wasserfrosch und Laubfrosch ist im lokalen Umfeld des Vorhabens (max. 2 km Radius) ein geeignetes Ersatzgewässer mit einer Wasserfläche von mindestens 350 m² artgerecht anzulegen und zu pflegen. Alternativ ist es möglich, ein bestehendes Gewässer als Laichgewässer für die Arten aufzuwerten und in Hinblick auf die artspezifischen Habitatansprüche zu optimieren. Die Lage des Gewässers muss die im weiteren Umfeld vorhandene Metapopulationsstruktur und Verbreitung der Arten berücksichtigen. Das Ersatzgewässer sollte vollständig besonnt, nährstoffarm und frei von Fischbesatz sein. Für den Laubfrosch stellen Vertikalstrukturen im Gewässerrandbereich (insbesondere aufwachsendes Röhricht) ein zwingendes Habitatmerkmal dar. Das Umfeld des Ausgleichsgewässers muss in ausreichendem Umfang geeignete Landlebensräume für die beiden Arten bereitstellen. Erst wenn das Ersatzgewässer im Sinne einer CEF-Maßnahme für beide Arten funktionsbereit ist, ist die Durchführung der Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen möglich.**
- **Vor einer Inanspruchnahme des im Plangebietes vorhandenen Kleingewässers und von Erdarbeiten auf der Eingriffsfläche ist ein Abfang und eine Umsiedlung der Vorkommen von Kleinem Wasserfrosch und Laubfrosch durchzuführen. Die Vorkommen der „nur“ national „besonders geschützten Arten“ Bergmolche, Teichmolch und Erdkröte sind ebenfalls in die Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen einzubeziehen. Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen sind durch eine fachlich geeignete Person bzw. unter dessen**

Anleitung im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli eines Jahres durchzuführen. Geeignete Maßnahmen sind der Aufbau eines Amphibienzaunes mit Fangeimern im Bereich der Gewässerrampe auf dessen Ostseite, das Ausbringen von Molchfallen sowie das Keschern und manuelle Einsammeln vorhandener Amphibien und gegebenenfalls von Amphibienlaich. Gefangene Tiere sind unverzüglich und tierschonend in das bereitstehende Ersatzgewässer umzusiedeln. Gegen Ende der Umsiedlung ist das vorhandene Kleingewässer trocken zu legen und gegebenenfalls noch vorhandenen Tieren die Abwanderung aus dem trocken gefallenem Gewässer zu ermöglichen. Die Umsiedlungsmaßnahmen und die Anzahl der umgesiedelten Tiere sind schriftlich und mit Bildaufnahmen zu dokumentieren. Erst im Anschluss an eine erfolgreiche Umsiedlung können ein Rückbau des Gewässers sowie größere Erdarbeiten im Plangebiet erfolgen.

VII Literatur

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podlousky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn 70 (1): 259-288.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2017): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 23.10.2017.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- Schlüpmann, M.; Mutz, T.; Kronshage, A.; Geiger, A. & Hachtel, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-

Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.

Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein